

# Gemeinde Alt Krenzlin

## Niederschriftsauszug

aus der

11. Sitzung der Gemeindevertretung Alt Krenzlin

vom 22.07.2025

---

- Top 9**      **Beratung und Beschlussfassung zum Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 13 Windkraftanlage (WKA) am Standort Alt Krenzlin - "Alt Krenzlin II"**  
**hier: Nachträgliche Billigung der Entscheidung des Hauptausschusses zum Ersuchens um das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB)**

### **Beschluss:**

Folgende Entscheidung des Hauptausschusses vom 11.06.2025 wird nachträglich gebilligt:

Auf der Grundlage des § 36 in Verbindung mit den §§ 31, 33 bis 35 wird zum Antrag mit dem Aktenzeichen AZ: STALU WM-54-4783-5712-0-1.6.2V auf Errichtung und Betrieb von 13 Windkraftanlagen (WLA) am Standort Alt Krenzlin – „Alt Krenzlin II“ das gemeindliche Einvernehmen **versagt**.

### Begründung:

Das Vorhaben ist nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Demnach sind im Außenbereich Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Nach § 35 Abs. 3 liegt eine Beeinträchtigung öffentliche Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben u.a.

- A. Schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird (Satz 3)
- B. Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert (Satz 4)
- C. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet (Satz 5)

Ergänzend dazu:

- D. Sonstiges  
(siehe Anlage Beschluss-Nr.: HA 01-02-25 vom 11.06.2025)

Die Dringlichkeit der Entscheidung wird anerkannt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anzahl aller Mitglieder:	9
Davon anwesend:	8

Anzahl der ausgeschlossenen Mitglieder:	0
Anzahl der Ja-Stimmen:	6
Anzahl der Nein-Stimmen:	0
Anzahl der Stimmenenthaltungen:	2

## Niederschriftsauszug

aus der Niederschrift über die 2. Sitzung des Hauptausschusses Alt Krenzlin am 11.06.2025

**3 Beratung und Beschlussfassung zum Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 13 Windkraftanlage (WKA) am Standort Alt Krenzlin - "Alt Krenzlin II"**

**BV/01/25/215**

**hier: Ersuchens um das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB)**

### Beschluss-Nr.: HA 01-02-25

Auf Grundlage des § 36 in Verbindung mit den §§ 31, 33 bis 35 wird zum Antrag mit dem Aktenzeichen AZ: STALU WM-54-4783-5712-0-1.6.2V auf Errichtung und zum Betrieb von 13 Windkraftanlagen (WKA) am Standort Alt Krenzlin – „Alt Krenzlin II“ das gemeindliche Einvernehmen **versagt**.

Begründung:

Das Vorhaben ist nach §35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Demnach sind im Außenbereich Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Nach § 35 Abs. 3 liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben u.a.

- A. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird (Satz 3)
- B. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert (Satz 4)
- C. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet (Satz 5)

Ergänzend dazu:

- D. Sonstiges

Im nachfolgenden Text werden die oben genannten Punkte detailliert erläutert.

## A. Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen

### A1. Schallimmissionen

Im Prüfbericht zur Bestimmung der Schallimmissionen [18-066-7230189-Rev.01-SA-LF vom 22.06.2023] werden 8 Immissionsorte in den Ortslagen Alt Krenzlin mit den Ortsteilen Krenzliner Hütte und Loosen sowie Groß Krams und Klein Krams betrachtet, auch die Vorbelastung durch die 5 im Genehmigungsverfahren befindlichen WEA sowie die Biogasanlage in Krenzliner Hütte.

Bei Betrieb im Volllastmodus werden tagsüber (06:00 -- 22:00 Uhr) an keinem der betrachteten Immissionsorte (IO) die Grenzwerte überschritten. Im Nachtzeitraum (22:00 - 06:00 Uhr) kann der Volllastmodus nicht angewendet werden, da hier an mehreren IO die Grenzwerte überschritten werden. Nur wenn die WEA Nr. 13,1,3,4,5,6,9 und 11 im schallreduzierten Modus betrieben werden, wird an keinem Immissionsort der Immissionsrichtwert überschritten [S.21 Prüfbericht]. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass der Immissionswert nachts an allen genannten Punkten bei Normalbetrieb der Anlagen überschritten wird. Dies steht in klarem Widerspruch zum BImSchG sowie der TA-Lärm Absatz 6.1.

Die Grundlage für die Beurteilung im Prüfbericht ist die Definition der Siedlungen als Mischgebiet. Dies entspricht nicht den aktuellen Gegebenheiten (Ausnahme ein Teil der Krenzliner Hütte mit einer Biogasanlage). Tatsächlich handelt es sich um allgemeine Wohngebiete nach der aktuellen Version des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Alt Krenzlin in denen der Normwert laut TA-Lärm nachts maximal 40 dB(A) beträgt. Dieser Wert wird für alle betrachteten Immissionsorte — selbst im schallreduzierten Modus — überschritten.

Angewendet wurden jedoch Normwerte von 45 dB(A). Für die Immissionsorte IO 02 und 07 wurden 43 dB(A) als Zwischenwert ermittelt.

Es wird des Weiteren geltend gemacht: Aus den Unterlagen geht hervor, dass für den geplanten WEATyp derzeit noch keine schalltechnischen Vermessungen vorliegen. "Daher sind die vom Hersteller prognostizierten Schalleistungspegel und Oktavbänder zu verwenden". Alle Berechnungen erfolgen auf Basis eines Schallberechnungsmodells, namentlich des Interimsverfahrens ISO 9613-2 Deutschland. Diese Modellierung scheint der Grund dafür zu sein, dass im Gutachten exakt die vorgeschriebenen Normwerte an den IO erreicht werden. Dies bringt Zweifel an einer realistischen Lärmprognose hervor sowie auch Annahme, dass die Normwerte in der Praxis — windabhängig insbesondere in Alt Krenzlin, Krenzliner Hütte und Klein Krams signifikant überschritten werden können.

Schließlich ist die zusammenfassende Aussage, wonach „die Richtwerte an keinem IO überschritten werden“, nicht korrekt bzw. irreführend. Tatsächlich sind diese nur zu erreichen „durch eine modifizierte Betriebsweise der WEA 13, 1, 3, 4, 5, 6, 9, 11“ (entspricht 8 der 13 Windkraftanlagen und dies auch nur auf Basis eines errechneten Modells) [S. 21 Prüfbericht]. Eine modifizierte Betriebsweise ist ein Versprechen des Betreibers, als solches nicht kontrollierbar und führt zu einer Minderung der Akzeptanz bei den Einwohnern.

Die Schallemission der o.g. Windräder und die deshalb notwendig werdende modifizierte Betriebsweise führt zu einer weiteren Beeinträchtigung öffentlicher Belange.

Während hypothetisch bei 13 WEA 312 Volllaststunden/Tag möglich wären, werden jedoch nur 248 Volllaststunden erreicht. Aus Punkt 4.5 des Bauantrages geht hervor, dass 8 WEA für 8 Stunden/Tag im schallreduzierten Modus betrieben werden. Dadurch wird die Gesamteffizienz des Windparks von Beginn an vorsätzlich reduziert. Die Ertragsprognosen des Betreibers sind somit zu hinterfragen.

Dieser Sachverhalt wird noch verstärkt durch die vom Schattenwurf begründeten Abschaltungen (siehe Abschnitt A2. Schattenwurf). Damit werden Aufwendungen wie in §35 (3) 4. definiert,

zumindest teilweise **unwirtschaftlich**, beeinträchtigen demnach die öffentlichen Belange. Ursächlich bedingt ist diese Beeinträchtigung öffentlicher Belange durch das Layout des Windparks. Dieses sieht vor, dass 8 der 13 WEA im minimalen Abstand zur Wohnbebauung von 3 Dörfern positioniert werden.

Dies erfordert aus Sicht der Gemeindevertretung eine grundlegende Korrektur und Überarbeitung des Vorhabens.

## **A2. Schattenwurf**

Der Prüfbericht zur Bestimmung des Schattenwurfes [18-066-7230190-Rev.00-SW-LF vom 31.03.2023] kommt zu dem Ergebnis, dass der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an 198 bzw. 159 Immissionsorten von 288 überschritten wird.

Besonders Alt Krenzlin (Am Waldrand 0,50 h/Tag; Häuslerreihe 0,55). Klein Krams (Neue Str. 0,45; Platz der Jugend 0,45; Am Schulacker 0,46; Friedensring 0,49). Hütte (Waldstr. 0,41; 0,48).

Diese Situation zeigt, dass das Layout des Windparks von vornherein erhebliche Schattenwurfüberschreitungen an der absoluten Mehrzahl der Immissionsorte einkalkulierte. D.h., durch eine gedrängte Aufstellung einer Vielzahl von WEA in einem sehr engen, von gleich 5 Siedlungen umgebenen Raum, wird hier ein signifikantes Belästigungspotenzial der Bürger in Kauf genommen. Dies widerspricht dem §1, Abs. 1 und 2 des BImSchG. Dieser fordert, die Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Schattenwurfdauer kann an den genannten Immissionsorten nur durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls an allen WEA begrenzt werden. Lediglich die WEA Nr. 6 benötigt kein Schattenwurfmodul. Im Gutachten selbst heißt es, die vorliegende Berechnung ist dafür geeignet, eventuelle Überschreitungen von Grenzwerten aufzuzeigen und kann somit auch zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung an I0 herangezogen werden. „Sie ist jedoch nicht geeignet, Schattenmodule hinsichtlich ihrer exakten Abschaltzeiten zu programmieren“.

Es handelt sich - wie im o.g. Fall einer modifizierten Betriebsweise zur Reduzierung der Schallbelastung - auch hier um eine Aussage des Betreibers. Weiterhin vermindert wie bereits in Abschnitt A1 begründet, die vorsätzliche Abschaltung bzw. Reduktion der maximal möglichen Leistungsaufnahme der Windkraftanlagen die Gesamtanlageneffizienz des Windparks.

Unter den oben aufgeführten Gesichtspunkten hält die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Krenzlin eine grundlegende Korrektur und Überarbeitung des Vorhabens für notwendig.

## **B. Unwirtschaftliche Aufwendungen**

Für jedes installierte Windrad werden ca. 1.000 m<sup>3</sup> Beton benötigt (Fundamentarbeiten), was ca. 125 Betonmischern entspricht. Bei 13 Windkraftanlagen ergibt dies eine Verkehrslast von 1.625 Betonmischern (nur Anfahrt), was eine außerordentliche Belastung für die ohnehin marode Bausubstanz der Straßen im Gemeindegebiet sowie der anliegenden Wohnhäuser darstellt. Dabei ist die Anlieferung der eigentlichen Windkraftanlagen inkl. der Rotoren noch nicht beinhaltet. Die Ertüchtigung bzw. Erschaffung vorhandener und neuer Zuwegungen zu dem einzigen Zweck der Errichtung von Windkraftanlagen bewertet die Gemeindevertretung Alt Krenzlin als unwirtschaftlich.

### C. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist bei 13 Anlagen mit einer Nabenhöhe von 169 m [Vestas V162] bei der aktuell geplanten Errichtungsdichte der WKA auf dem Gemeindegebiet ist aus Sicht der Gemeindevertretung Alt Krenzlin gegeben. Der nicht quantifizierbare Erholungswert der Orte und der Umgebung wird massiv reduziert, bzw. ist nicht mehr vorhanden. Der Abstand zu den Wohngebieten ist planerisch zu überdenken und zu korrigieren. Hierbei ist nicht nur der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebieten zu bewerten, sondern gleichermaßen die Akzeptanz der Bürger vor Ort, welche sich aus diesem Mindestabstand ergibt.

### D. Sonstiges

Geltend zu machen ist des Weiteren, dass die von Naturwind vorgelegten Unterlagen für den Bauantrag keine bzw. keine schlüssige Antwort auf die Fragen nach Fristen und Modalitäten der **Netzintegration von Alt Krenzlin II** enthalten. Jüngere Aussagen von Netzbetreibern besagen, dass bis zu einer Netzintegration mehrere Jahre zu veranschlagen sind. Es ist deshalb nicht zu erwarten, dass das Vorhaben ab dem angestrebten Zeitpunkt der Fertigstellung in der Lage sein wird, elektrische Energie in das Netz einzuspeisen. Im Gegenteil, voraussichtlich langfristige anfallende staatliche Kompensationszahlungen für den Betrieb der WEA wegen fehlender adäquater Einspeisung in das Netz bewirken, dass die Aufwendungen für das Projekt mit großer Wahrscheinlichkeit zumindest in Teilen **unwirtschaftlich** sein werden. Damit liegt, dem §35 BauGB folgend, ebenfalls eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor.

**Zusammenfassend stellt die Vertretung der Gemeinde Alt Krenzlin fest, dass das vorliegende Projekt schädliche Umwelteinwirkungen hervorruft. Ein, bzw. mehrere öffentliche Belange sind betroffen und das Vorhaben ist unzulässig. Aufgrund der Unzulässigkeit versagt die Gemeinde Alt Krenzlin ihr gemeindliches Einvernehmen zu dem aktuell vorliegenden Antrag.**

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:	5
Davon anwesend:	5
Anzahl der ausgeschlossenen Mitglieder:	-
Anzahl der Ja-Stimmen:	4
Anzahl der Nein-Stimmen:	-
Anzahl der Stimmenenthaltungen:	1

Für die Richtigkeit der Angaben:

18.06.2025  
Datum

  
Sybilla Meyer-Kropp  
Bürgermeisterin